

Kostenfestsetzung

Für diese Baugenehmigung werden auf Grund der Bestimmungen des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Gebühren auf der Grundlage des Rohbauwertes/Herstellungskosten festgesetzt:

Ermittlung der Rohbausumme (RBS):

Art	Größe (cbm)	Rohbauwert	Index	Ermäß. (%)	
Summe					
17 n sonst. eingesch. Geb. nicht 1 - 1.11	8931,45	52,00 €	2,471	0	1.147.619,87 €
6.1 n Hotel, Pens., Sanat., Heim - 60 B, Gastst.	10409,5		67,00 €		2,471
	0	1.723.365,59 €			
Rohbausumme (netto)					2.870.985,46 €
Zuschlag/Abschlag					
Rohbausumme (gerundet auf volle 500 EUR)					2.871.000,00 €

Ermittlung der Genehmigungsgebühr:

Gebührenordnung		Summe
Lfd.-Nr.	Erläuterungstext	
1.1.2.3 neu	§ 61 LBauO - Errichtung Rampe	1.180,00 €
1.1.2.3 neu	§ 61 LBauO - Errichtung Stützmauer	890,00 €
4.4.1 neu	§ 86 LBauO BAULAST - Eintragung verschiedener Baulasten	500,00 €
1.8 neu	§ 69 LBauO - ABWEICHUNG von bauaufsichtlichen Festsetzungen Dachform	250,00 €
1.8 neu	§ 69 LBauO - ABWEICHUNG von bauaufsichtlichen Festsetzungen Dachneigung	150,00 €
Vet.Amt	Stellungnahme Veterinäramt	234,00 €
Ges.Amt	Stellungnahme Gesundheitsamt	34,84 €
SGD Süd KL	Stellungnahme SGD Süd, Regionastelle Kaiserslautern - Wasser/Abfall	95,34 €
GAA	Stellungnahme SGD Nord, Regionalstelle GAA	971,04 €
PZU	Auslagenersatz für Zustellung (PZU) 1 Postzustellungsauftrag	4,11 €
4.12	Sanierungsrechtliche Genehmigung	500,00 €
1.2.2.1 neu	§ 66 LBauO - Stellplätze, Sport- und Spielplätze	500,00 €
1.2.1.3.1.1 neu	§ 66 LBauO - Werbeanlagen ohne bes. Fernwirkung	250,00 €

1.1.1.2 neu	§ 61 LBauO - Errichtung Gebäude besonderer Art/Nutzung (§ 50 LBauO) 1 % von Rohbauwert	28.710,00 €
<hr/>		
Grundgebühr		31.430,00 €
Sonstige Gebühren		2.839,33 €
Gebührensomme		34.269,33 €

Die vorstehend errechneten Kosten sind sofort fällig und mittels beigefügten Zahlscheins unter Angabe der **PK-Nr. 16813** innerhalb eines Monats an die Kreiskasse Kusel zu überweisen. Der Gesamtbetrag ist innerhalb der angegebenen Frist auch im Falle eines Widerspruchs zu zahlen, da gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetzes erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kusel einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Kusel,
Trierer Straße 49 – 51, 66869 Kusel
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronische Signatur¹ an: kv-kusel@poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73). erhoben werden.

Weitere Hinweise:

Für die Erhebung eines Widerspruchs in elektronischer Form steht Ihnen **ausschließlich** die zentrale E-Mail-Adresse der Kreisverwaltung Kusel: kv-kusel@poststelle.rlp.de zur Verfügung. Alle anderen bekannten E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung Kusel, von deren Ämtern und Dienststellen sowie personenbezogene E-Mail-Adressen und E-Mail-Kontaktformulare stellen keine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation mit der Kreisverwaltung Kusel dar. Zusätzliche Informationen hierzu finden Sie im Impressum unter www.landkreis-kusel.de.

Viele Grüße
Kreisverwaltung Kusel

Dieses Schreiben ist durch eine EDV-Anlage erstellt worden und daher auch ohne Unterschrift gültig (§ 37 Abs. 5 VwVfG).